KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2026

Nr. 2026/1902

Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung, Grenchen: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

---

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 29. Februar 2008 besteht mit Sitz in Grenchen die Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 15. Juli 2013 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 3 der geltenden Stiftungsstatuten vom 20. Oktober 2020 wie folgt: «Jungen, finanziell bedürftigen Personen im Kanton Solothurn mit einem Stipendium ein Studium oder eine Ausbildung im Bereich der Künste an einer Universität, Fachhochschule oder gleichwertigen Institution zu ermöglichen oder zu erleichtern.».

Artikel 9 der Stiftungsstatuten besagt Folgendes: «Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllt werden oder ist er widerrechtlich oder unsittlich geworden und kann er auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein etwa nach der Liquidation verbleibender Überschuss wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckfestsetzung zugeführt».

Gemäss der Jahresrechnung 2025 (per Stichtag 31. Dezember 2025) betrug die Bilanzsumme der Stiftung 50'550.45 Franken. Nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibt ein Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) von 49'550.45 Franken.

Mit Schreiben vom 25. August 2026 beantragt der Stiftungsrat der Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung die Auflösung der Stiftung und die Übertragung des verbleibenden Restvermögens an die Stiftung Adrian Girard und dessen Nachkommen Maria Dorer-Girard und Arthur Girard. Zur Begründung wird im Wesentlichen aufgeführt, dass sich das verbleibende Stiftungsvermögen per 31. August 2026 auf lediglich 10'157.40 Franken belaufe, wobei die noch anfallenden Liquidationskosten nicht berücksichtigt seien. Nach Abzug der Liquidationskosten werde das Restvermögen auf 1'857.80 Franken geschätzt.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsstatuten nicht aufrechterhalten werden kann. Als Ursachen kommen namentlich ein Vermögensverlust bzw. -verzehr oder ein hinfälliger oder obsoleter Zweck in Frage. Die nachträgliche Unerreichbarkeit des Zweckes muss einen endgültigen, durch Zeitablauf oder Mass-

nahmen der Stiftungsorgane nicht heilbaren Charakter haben (GRÜNINGER, in: GEISER/FOUNTOULAKIS (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 7. Auflage 2022, Art. 88/89, N. 4).

§ 50bis Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 25. August 2026 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 31. August 2026 wies die Stiftung ein Vermögen von 10'157.40 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist von dauerhafter Natur. Auch durch eine Änderung der Stiftungsstatuten ist eine Rettung der Stiftung nicht möglich. Der Stiftung fehlt es damit an dem für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks erforderliche Vermögen. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist antragsgemäss an die Stiftung Adrian Girard und dessen Nachkommen Maria Dorer-Girard und Arthur Girard zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 26. August 2026 um Aufhebung der Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100 bis 7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50bis Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

4.1 Es wird festgestellt, dass die Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.

4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung in Liquidation».

4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.

4.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden ernannt:
- Desgrandchamps, Claude Robert, von Tramelan, in Grenchen;
- Arni, Fritz, von Buchegg, in Schnottwil;
- Schild, Hans Peter, von Grenchen, in Grenchen.

4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: bei Claude Robert Desgrandchamps, Eschenrain 31, 2540 Grenchen.

4.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.

4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.

4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz und des Berichts der Revisionsstelle den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2026 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.

4.10 Das Restvermögen ist nach Bezahlung aller Liquidationskosten im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Stiftung Adrian Girard und dessen Nachkommen Maria Dorer-Girard und Arthur Girard überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf frühestens ein Jahr nach dem Schuldenruf oder, sofern eine Bestätigung des Revisionsexperten vorliegt, drei Monate nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.

4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung
Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung in Liquidation, bei Claude Robert Desgrandchamps, Eschenrain 31, 2540 Grenchen.

Gebühr:	Fr. 900.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt (Rechtskraftbescheinigung folgt)
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen
Rösli und Willy Frey-Salzmann-Stiftung in Liquidation, bei Claude Robert Desgrandchamps, Eschenrain 31, 2540 Grenchen (**Einschreiben**, mit Rechnung)
adiutis ag, Dammstrasse 58, 3400 Burgdorf (Revisionsstelle)